

Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher und verdienstvoller Sportler durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

vom 11. Juli 1988

Die nachfolgenden Kriterien bestimmen die für die Ehrung einzuladenden Personen und sind begleitend für die Organisation und Durchführung des Anlasses.

§ 1

- Voraussetzung für die Ehrung
- 1.1 Medaillenrang an Schweizer Meisterschaften
 - 1.2 Diplomrang an Welt- und Europameisterschaften
 - 1.3 Diplomrang an olympischen Spielen
 - 1.4 Unterstützung/Förderung einzelner Sportler oder Sportarten sowie Verdienste um den Sport allgemein
 - 1.5 Ausnahmesituationen, die nach entsprechender Beurteilung eine Ehrung rechtfertigen:
 - Nomination für ein Nationalkader
 - Aufstieg eines Vereins in die höchste Stärkeklasse des Landes
 - Ehrung von städtischen Sportlern, die einem nichtstädtischen Verein angehören
 - etc.

Potenzielle Anwärter auf die Sportlehre müssen grundsätzlich Mitglied in einem städtischen Verein sein, der Wohnort hat keine Bedeutung.

§ 2

Zuständigkeit Für die Wahl der zu ehrenden Personen besitzt die Sportkommission das Vorschlagsrecht. Andere Vorschläge sind der Sportkommission zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die EGS ist endgültig für die Auszeichnung zuständig.

§ 3

Organisation

- 3.1 Die Organisation der Ehrung obliegt der EGS
- 3.2 Der Anlass wird im Schloss Waldegg durchgeführt
- 3.3 Jede/r Einzelsportler/in erhält eine Urkunde
- 3.4 Ab der sechsten Nomination erhält jede/r Sportler/in oder Mannschaft eine spezielle Auszeichnung oder Gabe
- 3.5 Für Mannschaftssportarten wird nur eine Urkunde abgegeben
- 3.6 Allfällige weitere Gaben/Geschenke werden durch die EGS bestimmt

§ 4

Durchführung

- 4.1 Die Ehrung findet jeweils im Monat Mai statt
- 4.2 Die Ehrung wird saisonal vorgenommen (Stichtag 1. April)
- 4.3 Nebst den Behörden sind auch die Mitglieder der Sportkommission einzuladen